

Satzung zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.12.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage Feldstraße

60.08

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
28.09.1993	----	20.04.1994	23.04.1994	24.04.1994

Satzung zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage "Feldstraße" vom 20.04.1994

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGB1. I 1993, S. 466) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) und in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 28.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Feldstraße" wie folgt festgelegt:

Die Straße "Feldstraße" ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen (=Grundstück Gemarkung Breckerfeld, Flur 4, Flurstück 2003) Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzt und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

Herstellung als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrs-Ordnung mit Unterbau und Pflasterung einschließlich den besonders gekennzeichneten Parkflächen, Anpflanzung von Sträuchern sowie Entwässerungseinrichtungen mit Abschluss an die Kanalisation und Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Die Anlegung von Gehwegen mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn im Sinne § 8 (1) Buchst. b) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 erfolgt insoweit nicht.

- (2) Die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Feldstraße" im Sinne Abs. 1 sind aufgrund des durchgeführten Ausbaues auf der Grundlage der von der Stadtvertretung am 18.12.1990 beschlossenen Straßenausbauplanung erfüllt. Die Anlage wird für endgültig hergestellt erklärt.

Diese endgültige Herstellungserklärung erfolgt unter Beachtung des § 125 BauGB.

Die mit den Anliegern erörterte Straßenausbauplanung sieht abweichend von dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 "nördlich der Epscheider Straße/Auf dem Bochum", der eine Ausbaubreite von insgesamt 10 m festgesetzt, eine Ausbaubreite der Erschließungsanlage von 7 m vor.

Trotz dieser Bebauungsplanunterschreitung wird die "Feldstraße" gem. § 125 (3) BauGB auch rechtmäßig als hergestellt erklärt.

Auf die volle Ausschöpfung der Ausbaubreite lt. Bebauungsplan von 10 m wird endgültig verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage "Feldstraße" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtvertretung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, den 20.04.1994

Büttner
Bürgermeister